



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.203/0006-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

48/28

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 6. Juli 2017 betreffend ein Landesgesetz: Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit Art. 2 Z 29 des Gesetzesbeschlusses wird der Geschäftsordnung des NÖ Landtages eine Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse angefügt. Darin ist die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Landes vorgesehen.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. September 2017.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss sämtliche Bundesministerien befasst. Bedenken, die die Verweigerung der Zustimmung begründen würden, wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die
Frau Landeshauptfrau
von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Sachbearbeiter
ZAVADIL DW Ihre GZ/vom
Ltg.-G-245-2017 (Ltg.-1639/A-
1/97.2017)
6. Juli 2017

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesbeschluss hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 22. August 2017 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen."

16. August 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA